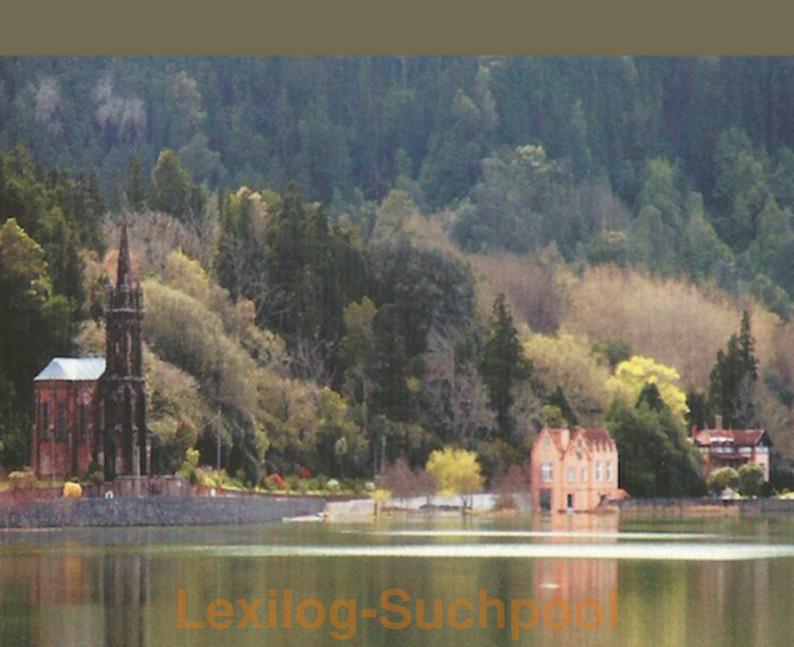


Portugal Eheschließung





Merkblatt Namensführung in der Ehe

(Stand: Oktober 2017)

Hinweise zur Namensführung in der Ehe bei Eheschließung im Ausland nach dem 31.03.1994

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht. Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung zunächst allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung zur Namensführung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Wird die Änderung der Namensführung gewünscht, muss eine entsprechende Erklärung grundsätzlich vor einem deutschen Standesbeamten abgegeben werden; sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, so ist diese nur in Ausnahmefällen unmittelbar für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Sofern keine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden ist, kann die Namensführung nachträglich bestimmt werden. Eine Frist hierfür besteht nicht.

Erklärungsmöglichkeiten:

1. Sofern schon ein Name im portugiesischen Personenstandsregister (Conservatória do Registo Civil) eingetragen ist, kann der Namensträger diesen Namen durch Erklärung gegenüber dem deutschen Standesamt auch für den deutschen Rechtsbereich übernehmen.

2. Es besteht die Möglichkeit, eine Erklärung nach deutschem Namensrecht abzugeben:

Nach *deutschem Recht* kann der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name der Frau oder des Mannes zum Ehenamen bestimmt werden. Gesetzlich nicht

vorgesehen ist es dagegen, einen aus beiden Familiennamen der Ehegatten zusammengesetzten Namen zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen.

- 1. Ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann durch Erklärung dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Besteht der Ehename aus mehreren Namen, ist eine Hinzufügung nicht möglich. Besteht dagegen der hinzuzufügende Familienname aus mehreren Namen, kann nur ein (beliebiger) Teil hinzugefügt werden.
- 2. Sofern ein gemeinsamer Familienname (Ehename) bestimmt wird, erstreckt sich dieser Name auf gemeinsame Kinder, die das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod des Ehegatten bewirkt nach deutschem Recht keine automatische Namensänderung. Sofern die Wiederannahme eines früheren Familiennamens gewünscht wird, ist eine gesonderte Erklärung hierüber abzugeben. Die Möglichkeiten der Voranstellung bzw. Anfügung des Geburtsnamens oder des zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namens nach Auflösung der Ehe entsprechen den obigen Ausführungen.

3. Falls einer der Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann andererseits auch erklärt werden, dass dessen Heimatrecht für die Namensführung beider Ehegatten gewählt wird. Das gewählte Recht ist auch für namensrechtliche Änderungen, die in Zusammenhang mit dem Ehenamen stehen, maßgeblich (z.B. namensrechtliche Folgen einer Scheidung).

Nachträgliche Abgabe von Namenserklärungen:

Die nachträglich abgegebene Namenserklärung muss öffentlich beglaubigt werden und kann bei der Botschaft oder den Honorarkonsuln aufgenommen werden. Hierzu ist die persönliche Vorsprache beider Eheleute erforderlich. Bei Aufnahme der Namenserklärung in der Botschaft vereinbaren Sie bitte vorab unter www.lissabon.diplo.de einen Termin.

Wirksam wird die Erklärung jedoch erst mit Zugang beim zuständigen Standesbeamten in Deutschland, der über die wirksame Entgegennahme der Namenserklärung eine Bescheinigung erteilt.

Für die Bearbeitung der Angelegenheit sind in der Regel folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- Heiratsurkunde
- Reisepässe / Personalausweise der Eheleute
- Geburtsurkunden der Eheleute
- ggf. Geburtsurkunden von Kindern, die von der Namenserklärung betroffen sind



- ggf. Nachweise über die Auflösung von Vorehen bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Rechts- und Konsularreferat der Botschaft in Kontakt
- Ab- bzw. Anmeldebescheinigung zwecks Feststellung des zuständigen Standesamts

In Einzelfällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Portugiesische Personenstandsurkunden sollten in internationaler Version nach dem Muster des "CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern" vorgelegt werden. Andere Urkunden müssen ggf. mit einer Apostille bzw. Legalisation sowie deutscher Übersetzung versehen werden. Bei Unsicherheiten über die vorzulegenden Dokumente wenden Sie sich bitte an das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft.

Gebühren:

Die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung im Rahmen der Namenserklärung beträgt 25 Euro. Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Namensführung erheben die deutschen Standesämter Gebühren in Höhe von ca. 10 Euro.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.

